



Orientierung für die Gesuchsteller um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Durchfahrt durch Strassentunnel mit gefährlichen Gütern ab 1. Januar 2010

I. Allgemeines

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) legt fest, dass die Beschränkung der Gefahrgutbeförderungen durch Strassentunnels nach einem standardisierten System erfolgen muss. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, wurde u.a. die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) angepasst. Folgende Tunnels auf dem Schweizerischen Strassennetz für die gemäss Anhang 2 SDR bereits heute Beschränkungen für Gefahrgutbeförderungen bestehen, sind der Tunnelkategorie E zugeteilt:

Strassenstrecken mit Tunnel: Liste der Strecken mit beschränkenden Kategorien

Kanton	Nationalstrasse = N Kantonsstrasse = KS	Tunnel	Tunnelkategorie (1.9.5.2 ADR)	
UR-TI	N2	Göschenen - Airolo	St. Gotthard	E
GR	N13	Thusis – Tessin	San Bernardino	E
TG	KS	Frauenfeld	Kreisel Bahnhof	E
			Frauenfeld	E
TI	KS	Bellinzona – Brissago	Mappo / Morrentina	E
TI	KS	Lugano	Vedeggio – Cassarate	E
VD	KS	Crissier	Galerie du Marcolet	E
VS / Italien	KS	Martigny - Aosta	Grosser St. Bernhard	E

Welche Güter in welchen Mengen durch diese Tunnels befördert werden dürfen, ergibt sich direkt aus dem ADR. Es sind nur noch neun bestimmte Stoffe (UN 2814, 2900, 2919, 3077, 3082, 3291, 3331, 3359 und 3373),

welche von der Tunnelregelung ausgenommen sind, sowie Fahrten im Rahmen der Freistellungsregelung (gem. 1.1.3 ADR) zulässig. Dabei ist zu beachten, dass als begrenzten Mengen (Limited Quantities, LQ) transportierte Güter nur bis maximal 8 Tonnen freigestellt sind. Alle weiteren Beförderungen von gefährlichen Gütern sind grundsätzlich verboten.

Unter den folgend aufgeführten Grundsätzen können gemäss Art. 13 Abs. 2bis SDR Ausnahmegewilligungen für die oben genannten Tunnels erteilt werden. Für Nationalstrassen werden diese vom ASTRA, für andere Strassen im Kantonsgebiet von der kantonalen Behörde im Einvernehmen mit dem ASTRA erteilt.

II. Grundsätze für Ausnahmegewilligungen

Eine Ausnahmegewilligung kann erteilt werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt und wenn der Zweck der Bestimmung, von der eine Ausnahme gewährt werden soll, gewahrt bleibt.

Ein besonderer Härtefall ist z.B. dann gegeben, wenn für einen Ziel- / Quellort die Versorgung, Entsorgung oder dort eine Arbeitsleistung, für welche ein Gefahrgut benötigt wird, ohne Bewilligung nicht sichergestellt ist.

Der Zweck der (SDR-)Bestimmung liegt in der Gewährleistung der Sicherheit, welche bei Ausnahmegewilligungen dann gegeben ist, wenn eine Beförderung nach bisherigem Recht und mit den zugehörigen Beschränkungen und Auflagen zulässig war.

Grundsätzlich kein Raum für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung besteht in den folgenden Fällen:

- Für den Tunnel besteht ein Zeitfenster für eine zulässige Tunneldurchfahrt;
- Für den Tunnel gibt es eine kleinräumige Alternativroute ohne generelle Beschränkungen, zum Teil nur im Sommer;
- Wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung zwar gegeben wären, für die Beförderung des Gefahrgutes jedoch ein Bahntransport möglich ist, ohne dass deswegen der für das Gut zulässige Transportzeitraum überschritten bzw. die Qualität des Gutes beeinträchtigt wird;
- Wenn eine zeitliche Dringlichkeit nur aufgrund einer zu späten Bestellung / Disposition resultiert;
- Wenn der Gesuchsteller geltend machen möchte, dass er eine Umfahrroute als risikoreicher betrachte als eine Fahrt durch einen Tunnel;
- Wenn der Gesuchsteller geltend machen möchte, dass das Gut durch die Umfahrung oder durch den Bezug von dritter Seite (ohne Tunneldurchfahrt) verteuert würde.

Aufgrund dieser Kriterien ergibt sich, dass zur Zeit Ausnahmegewilligungen grundsätzlich nur für die folgenden Nationalstrassentunnels möglich sind:

Tunnel	Strecke
St. Gotthard San Bernardino	Göschenen-Airolo Thusis-Bellinzona

III. Bewilligungsgesuch

Für Ausnahmegewilligungen muss der zuständigen Behörde (siehe Ziffer VII) mit dem offiziellen Gesuchsformular ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden.

Für das Ausfüllen und die Zustellung des Gesuchsformulars steht folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Das Gesuchsformular (PDF-Version) kann auf dem Internetportal heruntergeladen, auf dem PC ausgefüllt und gespeichert den zuständigen Bewilligungsbehörden als E-Mail-Anhang zugestellt werden.

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung können den kantonalen Bewilligungsbehörden per Mail, Fax oder per Post zugestellt werden.

Vorort werden keine Gesuche um Ausnahmegewilligungen entgegengenommen.

Dok-ID:	4-M-071-D	Gültig ab:	01.01.2016
Ersteller:	twe	Version:	1.0
Freigabe:	M. Piscopo (Pim)	Freigabedatum:	25.10.2018

Deklarant: Der Gesuchsteller ist dafür verantwortlich, dass die Liste der deklarierten Güter von einer genügend sachkundigen Person oder mindestens nach deren Weisungen erstellt wird.

Bei Gesuchen um Transporte, welche mit früher erteilten Ausnahmegewilligungen praktisch identisch sind, bitten wir um die Angabe der seinerzeitigen Bewilligungsnummer auf dem Gesuchsformular im Feld „Weitere Mitteilungen“.

IV. Dauer des Bewilligungsverfahrens

Für die Bearbeitung des vollständig ausgefüllten Gesuchsformulars durch die zuständige Behörde (siehe Ziffer VII) muss durchschnittlich von bis zu zwei Arbeitstagen ausgegangen werden (d.h. ohne allfälligen Postweg hin und zurück). Die Dauer des ganzen Bewilligungsverfahrens kann somit massgeblich durch den Gesuchsteller selber mittels der Wahl des Übermittlungsweges beeinflusst werden.

Wird dem ASTRA das Ausnahmegesuch erst am gewünschten Transportdatum eingereicht, so wird im Falle der Erfüllung des Kundenwunsches für die Expressbearbeitung ein Zuschlag in Rechnung gestellt (siehe Gebühren ASTRA).

V. Bewilligungszustellung

Die Ausnahmegewilligungen werden von den zuständigen Bewilligungsbehörden per E-Mail, Fax oder Post zugestellt. Die Rechnung wird per Post zugestellt. Die zuständige Behörde behält sich jedoch vor, Bewilligung und Rechnung nur per Post und gegen Nachnahme an eine schweizerische Adresse zuzustellen oder die Bewilligungsgebühr vor der Durchfahrt durch den Tunnel direkt einzuziehen.

VI. Pflichten des Beförderers und des Fahrzeugführers

Der Beförderer und der Fahrzeugführer sind dafür verantwortlich, dass der Transport nach der abgegebenen Erklärung sowie nach den Erfordernissen der Bewilligungsaufgaben und der andern SDR/ADR-Vorschriften erfolgt.

Der Fahrzeugführer muss die von der Behörde visitierte Ausnahmegewilligung ab Tunneleinfahrt bis zum Bestimmungsort mit sich führen.

Der Fahrzeugführer muss sich vor der Durchfahrt durch den Gotthard-Tunnel persönlich und mit der Bewilligung am Eingangsportal anmelden (siehe Situationspläne Nordportal/Südportal).

VII. Zuständige Behörde, welche die Bewilligung erteilt

Tunnel	Bewilligungsbehörde
St-Gotthard San Bernardino	Bundesamt für Strassen ASTRA c/o Schadenwehr Gotthard Stützpunkt 1 (Werkhof) CH-6487 Göschenen Tel.: +41 41 885 03 20, Fax: +41 41 885 03 21 tunnelbewilligung.gefahrgut@astra.admin.ch

Dok-ID:	4-M-071-D	Gültig ab:	01.01.2016
Ersteller:	twe	Version:	1.0
Freigabe:	M. Piscopo (Pim)	Freigabedatum:	25.10.2018